

### **§13 Auflösung**

1. *Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu mit dieser Tagungsordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.*
2. *Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.*
3. *Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist ein noch nicht satzungsgemäßes Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.*

### **§14 Inkrafttreten**

*Die vorstehende Satzung wurde am \_\_\_\_\_ errichtet.*

*Waldachtal, den \_\_\_\_\_*

Verein Biblischer Rundwanderweg  
Waldachtal e.V.



## **Satzung**

### **§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr**

1. *Der Verein führt den Namen "Verein Biblischer Rundwanderweg Waldachtal e.V." (kurz "BIRWA") in Waldachtal . Der Verein ist beim Vereinsregister in Horb eingetragen.*
2. *Der Verein hat seinen Sitz in 72178 Waldachtal.*
3. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

### **§2 Zweck des Vereins**

1. *Zweck des Vereins ist,*
  - a) *einen biblischen Rundwanderweg weiter zu entwickeln, auszubauen, zu erhalten und der Allgemeinheit zugänglich zu machen.*
  - b) *auf die Bibel aufmerksam zu machen, das Interesse an der Bibel zu fördern und das Verständnis für die Bibel zu vertiefen.*
2. *Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch*
  - a) *eine informative und unterhaltsame Darstellungsweise mit dem Ziel, die Heilige Schrift als Grundlage des Glaubens der christlichen Konfessionen anschaulich zu machen.*

- b) *die Einbindung in die Evangelische Landeskirche Württemberg, darin insbesondere durch die Verbindung mit den zur ACK gehörenden Kirchengemeinden und Gemeinschaften im Dekanat Freudenstadt.*
- c) *Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit konfessionellen und öffentlichen Organisationen.*

### **§3 Mittel des Vereins**

1. *Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch*
  - a) *Mitgliedsbeiträge*
  - b) *Geld- und Sachspenden*
  - c) *Öffentliche Förderung*
  - d) *Veranstaltungen*
  - e) *Sonstige Zuwendungen*
  - f) *Ehrenamtliche Arbeiten*
  
2. *Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.*

*Die Vereinsämter sind Ehrenämter.*

- f) *Nur Mitglieder, mit einjähriger Zugehörigkeit im Verein können in den Vorstand gewählt werden.*
- g) *Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.*
- h) *Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft berechtigt für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.*

### **§ 10 Arbeitsgruppen**

*Neben der Vorstandschaft des Vereins können ohne zeitliche Befristung unter der Leitung eines Vorstandsmitglieds Arbeitsgruppen gebildet werden, welche für besondere Vorhaben im Vereinsleben konstituiert werden. Hierzu können externe Berater hinzugezogen werden.*

### **§ 11 Beschlussfassung**

*Bei Beschlüssen ( Abstimmungen und Wahlen ) entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden.*

### **§12 Satzungsänderung**

1. *Eine Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit in der Mitgliederversammlung aller Anwesenden.*
2. *Formale Änderungen, die vom Finanzamt oder Amtsgericht vorgeschlagen bzw. empfohlen werden, kann der Vorstand beschließen.*

## **§9 Vorstand**

1. *Der Vorstand besteht aus*
  - *dem Vorsitzenden,*
  - *dem stellvertretenden Vorsitzenden,*
  - *dem Schriftführer,*
  - *dem Schatzmeister*
  - *zwei bis acht Beisitzern*
- a) *Gesetzlicher Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.*
- b) *Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.*
- c) *Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist.*
- d) *Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte solange weiter, bis das Ergebnis der Neuwahl feststeht.*
- e) *Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder führt der restliche Vorstand bis zur Nachwahl bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Geschäfte weiter. Die Nachwahl gilt in Abänderung von § 9 Abs. d) nicht für eine dreijährige Amtszeit, sondern für den Zeitraum, bis eine Neuwahl für alle Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. d) ansteht.*

## **§4 Gemeinnützigkeit**

*Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.*

## **§5 Haftung des Vereins**

*Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des Vereins. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder oder des Vorstandes des Vereins allein aufgrund ihrer Vereins- oder Vorstandszugehörigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.*

## **§6 Mitgliedschaft**

1. *Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist die Satzung des Vereins anzuerkennen. Dies können sowohl juristische als auch natürliche Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.*
2. *Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter genehmigte schriftliche Beitrittserklärung.*

3. *Die Mitgliedschaft erlischt:*
  - a) *durch Tod des Mitglieds,*
  - b) *durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter,*
  - c) *durch Ausschluss aufgrund eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt besonders vor, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand Einspruch erheben. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Mitgliederrechte.*

## **§7 Organe**

*Organe des Vereins sind:*

1. *Mitgliederversammlung*
2. *Vorstand*

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. *Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, einberufen.*
2. *Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung wird im örtlichen Mitteilungsblatt oder durch besonderes Schreiben bekanntgegeben.*

3. *Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.*
4. *Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (siehe auch §§ 11, 12 und 13).*
  - a) *Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn es von einem Mitglied beantragt wird. Die einfache Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, entscheidet über die Annahme des Antrages.*
  - b) *Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.*
5. *Aufgaben der Mitgliederversammlung:*
  - a) *Entgegennahme der Berichte des Vorstands.*
  - b) *Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.*
  - c) *Wahl des Vorstands.*
  - d) *Beschlussfassung über vom Vorstand erarbeitete Vorschläge zur Verwirklichung des Zwecks des Vereins (§ 2) und die Überprüfung der Umsetzung derselben.*
  - e) *Bestellung zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Sie überprüfen die Richtigkeit der Belege und Buchungen; nicht die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der getätigten Ausgaben.*
  - f) *Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins (siehe auch § 12 und § 13).*